

Rechtsprechung

Familienrecht

§§ 14, 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen der Ehegatten, die zur Festigung der ehelichen Beziehungen geschlossen wurden, haben im Vermögensauseinandersetzungsverfahren nicht die rechtliche Bedeutung von außergerichtlichen Vereinbarungen über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die in Erwartung der Ehescheidung abgeschlossen wurden.

2. Die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft ist nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zulässig.

3. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

OG, Urteil vom 20. März 1979 - 3 OFK 8/79.

Aus der Begründung:

Gemäß Дблп. A Ziff. 17 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 180; NJ 1967, Heft 8, S. 240) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) sind die Beteiligten an außergerichtliche Vereinbarungen über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums, die in Erwartung der Ehescheidung von den Ehegatten abgeschlossen wurden, bei Auflösung der Ehe in der Regel gebunden. Eine solche Vereinbarung war jedoch, wie sich eindeutig aus den Eheakten ergibt, von den Prozeßparteien nicht geschlossen worden. Die Vereinbarung vom 13. April 1977 wurde nicht in Erwartung der Ehescheidung, sondern zur Stabilisierung der ehelichen Beziehungen getroffen. Da die Ehegemeinschaft nicht erhalten werden konnte, ging die Zweckbestimmung dieser Vereinbarung verloren. Auf eine Vermögensverteilung nach Scheidung konnte sie deshalb keinen Einfluß haben.

Selbst für den Fall, daß die Ehe erhalten geblieben wäre, hätte der Vertrag keine Rechtswirkungen auf die künftigen Vermögensbeziehungen der Ehegatten erzielen können. Rechtlich gesehen beabsichtigten die Prozeßparteien, eine vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft herbeizuführen (§ 41 FGB). Abgesehen davon, daß für eine solche Maßnahme keine Voraussetzungen gegeben waren, wäre sie nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu erreichen gewesen (Abschn. A III Ziff. 10 und 12 der Richtlinie Nr. 24).

Dieser Rechtslage hätte auch nicht durch den Hinweis auf § 14 Abs. 1 Satz 1 FGB begegnet werden können. Da der Vertrag insoweit ausschließlich Hausratsgegenstände betrifft, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, waren abweichende Vereinbarungen von der Regelung des § 13 Abs. 1 FGB, nach der die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinsam gehören, nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FGB). Dasselbe gilt für die aus beiderseitigen Mitteln für die beabsichtigte Eheschließung von den Prozeßparteien angeschafften Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensführung dienen sollten (Abschn. AI Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 24). Der gegenteiligen Auffassung der Verklagten konnte deshalb nicht gefolgt werden.

§ 39 FGB; § 79 Abs. 1 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 24.

Der Ehegatte, der bei der Vermögensverteilung nicht in Höhe seines Wertanteils Gegenstände erhält, soll — sofern keine besonderen Umstände vorliegen — im allgemeinen mit der alsbaldigen Erfüllung seines Erstattungsanspruchs rechnen können. Bei der Gewährung von Ratenzahlungen ist neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners und der Zumutbarkeit für den Gläubiger auch die Höhe der Zahlungsverpflichtung zu beachten. Der Gläubiger darf keine erheblich geringeren Leistungen erhalten, als sie im Fall einer Vollstreckung möglich wären.

OG, Urteil vom 13. November 1979 - 3 OFK 39/79.

Im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der geschiedenen Prozeßparteien hat das Bezirksgericht den Verklagten, dem es in größerem Umfang Vermögensgegenstände zugesprochen hatte, verurteilt, an die Klägerin einen Erstattungsbetrag in Höhe von 3 910 M in Raten von monatlich 200 M zu zahlen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die bezirksgerichtliche Entscheidung widerspricht hinsichtlich der gegenständlichen Verteilung der Vermögenswerte der Prozeßparteien den dabei zu beachtenden Grundsätzen. (wird ausgeführt)

Selbst wenn dem Bezirksgericht hinsichtlich der gegenständlichen Verteilung gefolgt werden könnte, bestünden gegen, die dem Verklagten eingeräumten Zahlungserleichterungen für die Begleichung des Erstattungsbetrags von 3 910 M ernstliche Bedenken.

Der Ehegatte, der nicht in Höhe seines Wertanteils Gegenstände erhält, soll — sofern keine besonderen Umstände vorliegen — im allgemeinen zumindest mit der baldigen Erfüllung seines Erstattungsanspruchs rechnen können. Dem anderen Ehegatten obliegt es, die ihm gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um seine Verpflichtung alsbald und unter Beachtung ihrer Höhe möglichst auf einmal zu erfüllen. Zahlungserleichterungen können ihm nur eingeräumt werden, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen. Sie sollen dazu beitragen, die freiwillige Erfüllung der mit dem Urteil oder der Einigung festgelegten Verpflichtung zu sichern und Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden. Dieses Anliegen des Gesetzes hat für das Verhältnis der früheren Ehegatten nach der Ehescheidung eine besondere Bedeutung, weil mit der Erfüllung der Verpflichtungen ohne weitere gerichtliche Maßnahmen leichter und besser erreicht werden kann, daß sie die noch bestehenden Beziehungen sachlich und ohne weitere psychische Belastungen gestalten.

Nach § 79 ZPO ist zu prüfen, ob die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten Ratenzahlungen erfordert und das für den Gläubiger zumutbar ist. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch bei Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Teilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens ergeben, hohe Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzung, die sich auf den Verpflichteten bezieht, kann z. B. gegeben sein, wenn seine Lage infolge der Vermögensteilung schwierig ist und sie bei einer baldigen, vollständigen Zahlung des Erstattungsbetrags zusätzlich in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden würde (vgl. OG, Urteil vom 4. Juli 1978 - 3 OFK 27/78 - [NJ 1978, Heft 12, S. 551]).

Im vorliegenden Verfahren waren keine besonderen Bedingungen auf Seiten des Verklagten gegeben. Ihm verbleiben nach Abzug des Unterhalts für die Tochter der Prozeßparteien von seinem monatlichen Nettoeinkommen